

I. Allgemeine Vollmacht

Herr/Frau
wohnhaft in

geboren am

-nachfolgend genannt : „der Vollmachtgeber“ –

bestellt nach Maßgabe der §§ 164 bis 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu seine /ihre /allgemeinen jeweils alleinvertretungsberechtigten Bevollmächtigten

1.

2.

3.

(jeweils Vor- und Zuname, Geburtsdatum des Bevollmächtigten unter Angabe des Beziehungsverhältnisses – Ehegatte, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freund, Bekannter, Nachbar usw. - zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem)

- nachfolgend genannt: „der Bevollmächtigte“ -

und ermächtigt den bzw. die Genannten zur Besorgung seiner Angelegenheiten. Der Bevollmächtigte soll befugt sein, jede Rechtshandlung, die der Vollmachtgeber selbst vornehmen oder die ein Stellvertreter gesetzlich für ihn erledigen könnte, für den Vollmachtgeber mit derselben Wirkung durchzuführen, wie wenn der Vollmachtgeber sie selbst besorgt hätte.

Im Einzelnen ist der Bevollmächtigte insbesondere befugt:

- a) den Vollmachtgeber in allen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie bei allen Sparkassen, Banken, Versicherungen, Kranken- und Pflegekassen bzw. -*versicherungen*, Behörden und Ämtern in allen Antrags- und Verfahrenshandlungen in sämtlichen Rechtsbereichen und auf allen Verwaltungsebenen zu vertreten; diese Ermächtigung berechtigt ausdrücklich **ohne jegliche Einschränkung** zur Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie zur Verfügung über alle Konten bei sämtlichen Geldinstituten (Banken, Sparkassen usw.);
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, Anträge an Grundbuchämter auf Eintragung, Veränderung oder Löschung von Lasten und Beschränkungen im Grundbuch zu stellen sowie zum Eingehen von Verbindlichkeiten beliebiger Art und Höhe; diese Berechtigung erstreckt sich auch auf die Einziehung von Forderungen und die Entgegennahme von Zahlungen, Leistungen, Wertpapieren und Wertsachen;

- c) jedwede Auskünfte über sämtliche Daten bei allen Personen und Institutionen einzuholen; dieses Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf personenbezogene Informationen, welche gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen (Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetze, Sozialdatenschutz nach SGB –X etc.);
- d) bewegliche Sachen und Rechte zu erwerben und auf jede Art zu veräußern;
- e) Verträge aller Art abzuschließen oder aufzulösen, Vergleiche einzugehen, Verzichte zu erklären und Herabsetzungen von Forderungen zu bewilligen;
- f) zur Regelung der Wohnungsangelegenheiten einschl. der Kündigung des Mietverhältnisses und der Wohnungsauflösung
- g) Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen oder anzufechten, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen und alles zu tun, was zur vollständigen Abwicklung von Nachlässen in Sinne des bürgerlichen Erbrechts nötig ist;
- h) alle meine Versorgungs-, Renten-, Steuer- und sonstigen Angelegenheiten zu regeln und entsprechende Forderungen geltend zu machen und durchzusetzen;
- i) Rechtsstreitigkeiten im Namen des Vollmachtgebers durch alle Rechtszüge zu führen, Unterbevollmächtigte hierzu aufzustellen, Vergleiche abzuschließen, Verzichtserklärungen abzugeben und Forderungen anzuerkennen, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen sowie einstweilige Verfügungen und Arreste zu erwirken;
- j) geschäftsähnliche Handlungen für mich vorzunehmen (*zum Beispiel Mahnungen, Fristsetzungen, Mitteilungen*)
- k) die Post entgegenzunehmen, anzuhalten und zu öffnen (**Postvollmacht**) sowie die Fernmeldeeinrichtungen um- und abzumelden;
- l) einen Heimpflegevertrag oder eine ähnliche Vereinbarung abzuschließen;
- m) in eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung sowie einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen **oder** diese Einwilligung zu versagen. Diese Befugnis des Bevollmächtigten gilt selbst dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren bzw. länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Diese Vollmacht umfasst auch das Recht über die Anwendung neuer, noch nicht anerkannter Medikamente und Behandlungsmethoden zu entscheiden. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Krankenunterlagen einzusehen und alle Auskünfte und Informationen von den behandelnden Ärzten und dem Krankenhaus über den Gesundheitszustand und die erforderliche Heilbehandlung zu verlangen; diese werden insoweit von der Schweigepflicht ausdrücklich entbunden;
- n) die Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung, insbesondere im Rahmen der Gesundheitssorge, vorzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn dies mit einer vorübergehenden oder dauernden Entziehung der Freiheit durch geschlossene Türen, aber auch durch Bettgitter, Bauchgurt, Sesselschließe sowie andere mechanische Vorrichtungen, durch Medikamente (z.B. Sedativa) oder in sonstiger

Weise verbunden ist. Die Nichtvermeidbarkeit einer Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme ist durch eine ärztliche Begutachtung zu belegen.

Der Bevollmächtigte darf die Vollmacht - mit Ausnahme der nach den Positionen m) und n) erteilten Ermächtigungen – ganz oder teilweise übertragen. Entscheidungen in den Bereichen der Gesundheitspflege und Aufenthaltsbestimmung nach den obigen Abschnitten m) und n) hat der Bevollmächtigte höchstpersönlich zu treffen.

Diese Vollmacht erlischt nicht durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers (§ 672 BGB).

Diese Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich.

II. Betreuungsverfügung

Durch die vorstehende Vollmachterteilung soll die Bestellung eines rechtlichen Betreuers im Falle von Krankheit und/oder Behinderung vermieden werden.

Der Bevollmächtigte soll erst dann von der Vollmacht Gebrauch machen, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr für sich selbst sorgen kann.

Diese Anweisung an den Bevollmächtigten gilt nur im Innenverhältnis; im Außenverhältnis gegenüber Dritten ist die Vollmacht unbeschränkt.

Auch wenn der Vollmachtgeber die ordnungsgemäße Ausübung der Vollmacht nicht mehr selbst überwachen können sollte, halte ich eine Kontrolle durch Dritte nicht für notwendig und die Anordnung einer gesetzlichen Kontrollbetreuung für entbehrlich. Wenn und soweit neben der Vollmacht eine rechtliche Betreuung erforderlich werden sollte, soll der Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden. Wird ein Betreuer eingesetzt, soll die Vollmacht im Übrigen weitergelten.

III. Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich meinen Willen bei Krankheit oder Unfall nicht mehr selbst äußern kann, richte ich folgende Weisungen an die behandelnden Ärzte und im Rahmen der vorstehenden Vollmacht auch an den Bevollmächtigten sowie an einen etwaigen gesetzlichen Interessenvertreter:

Befinde ich mich in einem unabwendbaren Sterbeprozess und wäre jede künstliche Lebensverlängerung oder – erhaltung nur eine Verlängerung des Sterbens und Leidens ohne Aussicht auf wesentliche Besserung oder liege ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins in einem Koma, bin ich mit der Reanimation und der Einleitung oder Fortsetzung lebensverlängernder Maßnahmen durch Intensivtherapie wie

Transplantationen oder künstliche Beatmung nicht einverstanden, es sei denn, die Maßnahmen dienen der Schmerzlinderung oder – erleichterung.

Ich bitte um Schmerzmittel, Narkotika und erleichternde operative Eingriffe , auch wenn sie lebensverkürzend wirken.

Ein menschenwürdiges Leben beinhaltet nach meiner Überzeugung auch die Annahme des Sterbens.

Sollte für mich ein rechtlicher Betreuer eingesetzt werden, sind diese Erklärungen eine für ihn bindende Betreuungsverfügung. Etwaige Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen hat er nach vorstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Den Bevollmächtigten weise ich darauf hin, dass

- a) sowohl für die Einwilligung in medizinische Maßnahmen, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet als auch bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (Beispiele: Unterbringung ohne oder gegen den Willen, Bettgitteranbringung, Verabreichung von Sedativa) die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist (§§ 1904 Abs. 2, 1906 Abs. 5 BGB). Insoweit ist die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten durch Richtervorbehalt eingeschränkt.
- b) diese Urkunde an das Vormundschaftsgericht abzuliefern ist, wenn ein Verfahren zur Bestellung einer gesetzlichen Betreuung bekannt wird (§1901 a BGB).

Ort und Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Öffentliche Beglaubigung/ Amtliche Unterschriftsbestätigung

(Soll über Grundstücke oder Grundstücksrechte verfügt werden, ist stets öffentliche - notariell oder durch den ermächtigten Ratschreiber - Beglaubigung erforderlich !!)
